

# Jahresbericht 2019

**Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)**

Veröffentlichung gemäß

§ 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) und gemäß  
Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014



<b>Kennzahlen österreichischer Abschlussprüfungsmarkt (in TEUR)</b>			
	2017	2018	2019
Honorarsumme für Abschlussprüfungen (PIE)	33.736,7	31.063,5	30.862,8
Honorarsumme für Abschlussprüfungen (Non-PIE)	168.550,2	167.842,9	170.949,5

<b>Beaufsichtigte (zum 31. 12.)</b>			
	2017	2018	2019
AbschlussprüferInnen	66	65	62
Prüfungsgesellschaften	345	345	334
davon Prüfungsgesellschaften von PIE	22	19	14
PIE gemäß § 189a Z 1 UGB	224	206	199

<b>Kennzahlen APAB (in TEUR)</b>			
	2017	2018	2019
<b>ERTRÄGE</b>			
Beitrag Prüfungsgesellschaften von PIE			
vorgeschriebene Beiträge	574,3	437,1	401,4
Nachzahlung für 2016	287,2	N/A	N/A
Rechnungsabgrenzung als Vorauszahlung	-275,0	65,5	12,8
Beitrag KSW, VOeR, S-PV	500,0	510,4	521,6
Beitrag Bund	500,0	500,0	500,0
Kostenersatz Untersuchungen gemäß § 61 APAG	0,0	4,1	1,6
Verwaltungskostenbeiträge	83,6	19,8	31,0
Sonstige Erlöse	0,0	1,1	1,6
Sonstige betriebliche Erträge	3,8	3,0	132,5
Summe	1.673,9	1.541,0	1.602,5
<b>AUFWENDUNGEN</b>			
Personalaufwand	1.001,6	1.040,3	927,6
Abschreibungen	47,9	59,2	69,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	495,3	513,7	368,7
Summe	1.544,8	1.613,2	1.366,1
MitarbeiterInnen (inkl. Vorstand) zum 31. 12. (Anzahl)	10	11	11

Abb. 1: Kennzahlen

## Mission Statement

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ist eine unabhängige und weisungsfreie Aufsichtsbehörde für AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften. Unser Auftrag ist es, eine reibungslose Abwicklung und einheitlich hohe Qualitätsstandards im Bereich der Abschlussprüfung zu überwachen, um damit das Vertrauen in die österreichische Wirtschaft und den Standort Österreich zu stärken. Speziell Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) stehen dabei im Fokus, denn eine transparente und konsistente externe Qualitätssicherung der AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften dieser volkswirtschaftlich relevanten Unternehmen stellt einen wesentlichen Bestandteil der Finanz- und Wirtschaftskrisenprävention dar. Dadurch unterstützen wir nicht nur AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften sowie PIE, sondern kommen auch unserer gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber sämtlichen MarktteilnehmerInnen und der Allgemeinheit nach. Durch Kompetenz und Unabhängigkeit im Bereich der Wirtschaftsprüfung sind wir imstande, effizient und dienstleistungsorientiert zu arbeiten, während wir immer den Berufsstand als Ganzes im Blick behalten. Als Mitglied des Ausschusses der Aufsichtsstellen „Committee of European Auditing Oversight Bodies“ (CEAOB) und des „International Forum of Independent Audit Regulators“ (IFIAR) stehen wir zudem permanent im internationalen Austausch, um auch auf dieser Ebene zu verbesserter Zusammenarbeit und wirtschaftlicher Stabilität beitragen zu können.

Wien, am 28. 05. 2020



Mag. Peter Hofbauer  
(Mitglied des Vorstandes)



Mag. (FH) Michael Komarek  
(Mitglied des Vorstandes)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Entwicklungen am Abschlussprüfungsmarkt</b>	5
1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen	5
1.2. Österreich	6
<b>2. Aufbau und Finanzen der APAB</b>	10
2.1. Organisation	10
2.2. Organe und Qualitätsprüfungskommission	10
2.3. Personal	11
2.4. Finanzierung	11
2.5. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019	12
2.6. Budget für das Geschäftsjahr 2020	12
<b>3. Operative Aufsicht</b>	13
3.1. Gegenstand der operativen Aufsicht	13
3.2. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung	13
3.3. Inspektionen	16
3.4. Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse	20
3.5. Untersuchungen	20
3.6. Sanktionen	21
<b>4. Rechts- und Verfahrensangelegenheiten</b>	22
4.1. Zusammenarbeit mit nationalen Stellen	22
4.2. Zustimmung zu Berufsgrundsätzen und Standards für interne Qualitätssicherung	22
4.3. Gerichtsanhängige Verfahren	23
<b>5. Europäische und internationale Zusammenarbeit</b>	23
5.1. Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen	23
5.2. Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB)	23
5.3. International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR)	24

Annex I (Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019)

## 1. Entwicklungen am Abschlussprüfungsmarkt

### 1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Zuge der umfassenden Reform der AbschlussprüferInnenaufsicht wurde auf europäischer Ebene ein neuer Regelungsrahmen geschaffen. Entsprechend den europarechtlichen Vorgaben, darunter insbesondere die Richtlinie 2014/56/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, wurde mit dem Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), BGBl. I Nr. 83/2016, die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) errichtet.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 legte der europäische Gesetzgeber detaillierte Vorschriften fest, um zu gewährleisten, dass Abschlussprüfungen bei PIE die erforderliche Qualität aufweisen und die mit diesen Prüfungen betrauten AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften strengeren Anforderungen unterliegen. Zudem wurde dadurch die Harmonisierung der AbschlussprüferInnenaufsicht in den Mitgliedstaaten vorangetrieben. Als wesentlicher Bestandteil der Aufsichtstätigkeit im Bereich der AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften wurde erneut die Bedeutung der externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen hervorgehoben. Durch die immer weiter fortschreitende Internationalisierung am Abschlussprüfungsmarkt wurde auch die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten neu organisiert, um in der gesamten Europäischen Union eine anhaltend hohe Qualität der Abschlussprüfung zu gewährleisten. Dies umfasst verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherungsprüfungen sowie die Unterstützung bei Untersuchungen über die Abschlussprüfung bei PIE. Die nationalen Aufsichtsbehörden können nunmehr Kollegien einrichten und einander Aufgaben übertragen. Instrumente des Informationsaustausches sind nicht nur auf EU-Aufsichtsbehörden beschränkt, sondern sollen verstärkt auch für solche aus Drittstaaten eingesetzt werden.

Die wichtigsten Ziele der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 werden vom europäischen Gesetzgeber wie folgt definiert<sup>1</sup>:

- Die Funktion der Abschlussprüfung bei PIE soll klargestellt und genauer definiert werden;
- die Informationen, die der AbschlussprüferInnen oder die Prüfungsgesellschaft dem geprüften Unternehmen, den AnlegerInnen und anderen Interessengruppen zur Verfügung stellt, sollen verbessert werden;
- die aus Nichtprüfungsleistungen von AbschlussprüferInnen oder Prüfungsgesellschaften von PIE erwachsenden Interessenkonflikte sind zu vermeiden;
- das Risiko potenzieller Interessenkonflikte, die aus dem derzeitigen System, bei dem das geprüfte Unternehmen den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin auswählt und bezahlt, oder aus der Vertrautheit des Prüfers/der Prüferin mit dem Unternehmen erwachsen, ist zu vermindern;
- PIE ist die Auswahl und der Wechsel des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin oder der Prüfungsgesellschaft zu erleichtern;
- die Auswahl der für PIE zur Verfügung stehenden Abschlussprüfer/Abschlussprüferin und Prüfungsgesellschaften ist zu erweitern;
- die Wirksamkeit, Unabhängigkeit und Konsistenz der Regulierung und Beaufsichtigung von AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften, die bei PIE die Abschlussprüfung durchführen, ist auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit auf EU-Ebene zu verbessern.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden insbesondere folgende Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 getroffen (diese beziehen sich jeweils auf AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften von PIE):

- strengere Vorschriften hinsichtlich der Prüfungshonorare;
- Verbot der Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen;
- besondere Vorschriften zur Beurteilung der Gefährdungen für die Unabhängigkeit eines Abschlussprüfers/einer Abschlussprüferin bzw. einer Prüfungsgesellschaft;

<sup>1</sup> Vgl. die Erwägungsgründe der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

- besondere Vorschriften zur Redepflicht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin oder der Prüfungsgesellschaft;
- auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung;
- besondere Vorschriften zur Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks;
- zusätzlicher Bericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin oder der Prüfungsgesellschaft an den Prüfungsausschuss;
- Reformierung des Transparenzberichts von AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften;
- besondere Vorschriften für die Bestellung eines Abschlussprüfers/einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft;
- Einführung der externen Rotationspflicht von AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften;
- Einführung von regelmäßigen Inspektionen bei AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften zur Qualitätssicherung;
- Überwachung der Qualität und des Wettbewerbs auf dem Abschlussprüfungsmarkt für PIE;
- Einsetzung des Ausschusses der Aufsichtsstellen („Committee of European Auditing Oversight Bodies“, CEAOB).

## 1.2. Österreich

Zum Stichtag 31. 12. 2019 verfügten in Österreich **62** AbschlussprüferInnen ( $\Delta$  2018: -4,6 %) und **334** Prüfungsgesellschaften – Wirtschaftstreuhandgesellschaften und Revisions-/Prüfungsverbände ( $\Delta$  2018: -3,2 %) – über eine aufrechte Bescheinigung im Sinne des APAG und waren daher zur Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne des APAG berechtigt. Dazu zählen zusammengefasst bundesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses, ausgenommen solche von Vereinen und Stiftungen. Ebenso ausgenommen sind landesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses und Sonderprüfungen. Insgesamt waren **1.983** natürliche Personen beedete WirtschaftsprüferInnen (davon **266** mit ruhender Befugnis) und verfügten **989** juristische Personen über eine Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (davon **171** mit ruhender Befugnis) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW). Daher verfügten **3,2 %** aller aktiven beeedeten WirtschaftsprüferInnen und **34,7 %** aller aktiven anerkannten Wirtschaftstreuhandgesellschaften über eine aufrechte Bescheinigung der APAB. Darüber hinaus verfügten **12** Revisions- bzw. Prüfungsverbände über eine aufrechte Bescheinigung gemäß APAG.

Insbesondere von Interesse für die Aufsichtstätigkeit der APAB ist der Markt der mit der Prüfung von PIE befassten AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften. Im Kalenderjahr 2019 führten **18** Prüfungsgesellschaften **291** Abschlussprüfungen ( $\Delta$  2018: -8,5 %) bei PIE durch (Prüfungen konsolidierter Abschlüsse wurden dabei gesondert gezählt). Auf Mitglieder eines Big-Four-Netzwerkes (Deloitte, EY, KPMG, PWC) entfielen **79,7 %** der Abschlussprüfungen bei PIE ( $\Delta$  2018: -2,4 %-Punkte). Der Gesamtumsatz aus Abschlussprüfungen bei PIE betrug auf Basis der Meldungen gemäß § 21 Abs. 11 APAG im Kalenderjahr 2019 **MEUR 30,9** ( $\Delta$  2018: -0,6 %). Davon entfielen **76,8 %** auf Mitglieder eines Big-Four-Netzwerkes ( $\Delta$  2018: -0,5 %-Punkte).

Die folgenden beiden Grafiken stellen anonymisiert die Marktanteile bei Abschlussprüfungen von PIE nach Prüfungsmandaten und Prüfungshonorar dar.

### Marktanteile im Kalenderjahr 2019 (Abschlussprüfungen bei PIE)

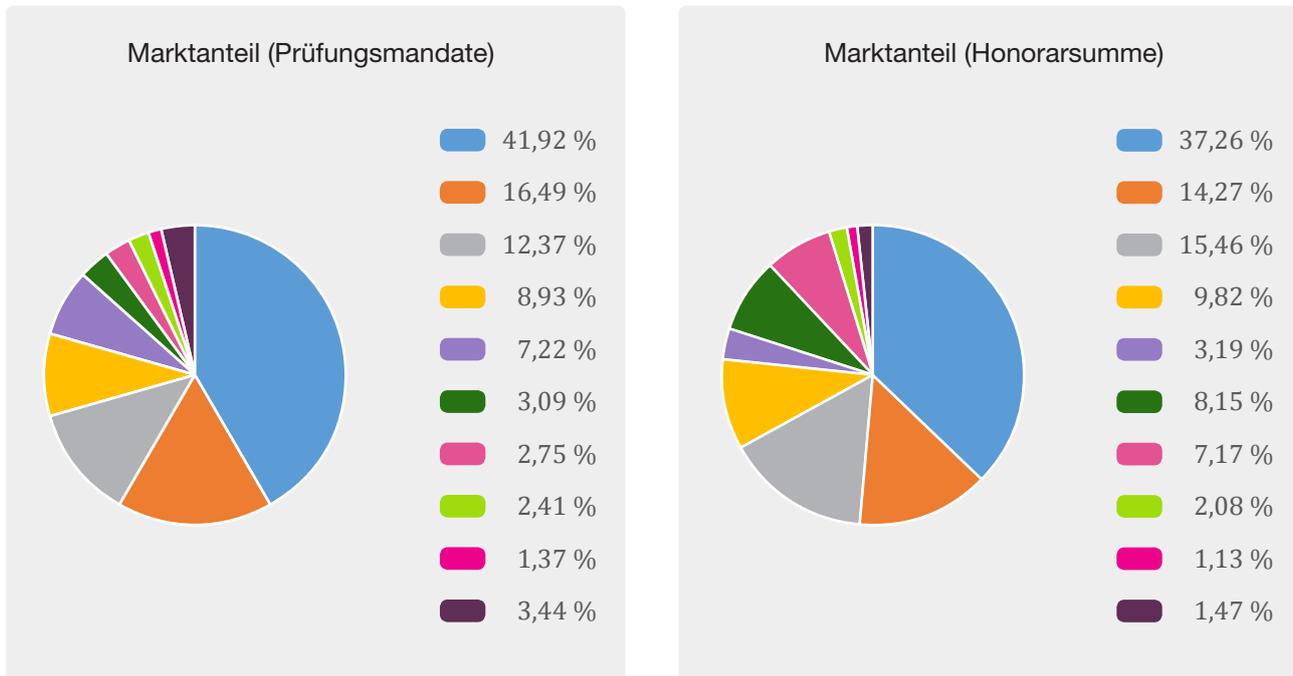


Abb. 2: Marktanteil am Abschlussprüfungsmarkt für PIE nach Prüfungsmandaten und Honorarsummen.

Anmerkung: Prüfungsgesellschaften, die Mitglied desselben Netzwerkes sind, wurden zusammengefasst. Die jeweils unterste Kategorie (3,44 % bzw. 1,47 %) umfasst 5 Prüfungsgesellschaften bzw. Netzwerke, deren Marktanteil jeweils unter 1 % beträgt.

Aus Abbildung 2 ist ersichtlich, dass das Netzwerk mit dem größten Marktanteil bei PIE-Abschlussprüfungen, welches **41,9 %** aller PIE-Abschlussprüfungsaufträge abwickelt, mehr PIE-Abschlussprüfungsaufträge durchführt als die drei nächstgrößeren Netzwerke (die einen Marktanteil von **16,5 %**, **12,4 %** bzw. **8,9 %** haben) zusammen.

Gemäß § 45 Abs. 3 APAG haben Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, der APAB jährlich eine Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse vorzulegen, in der die nach den von diesen Unternehmen bezogenen Einnahmen aufgeschlüsselt sind – nach:

- Einnahmen aus der Abschlussprüfung;
- Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für die von der Prüfungsgesellschaft geprüften PIE, die aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind (in weiterer Folge abgekürzt als „NPL gemäß Art. 14 lit. b“);
- Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für die von der Prüfungsgesellschaft geprüften PIE, die nicht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind (in weiterer Folge abgekürzt als „NPL gemäß Art. 14 lit. c“).

Zu beachten ist hier, dass die in den Meldungen aufgrund von § 45 Abs. 3 APAG enthaltenen aufgeschlüsselten Einnahmen sich immer auf das Wirtschaftsjahr der jeweiligen meldenden Prüfungsgesellschaft beziehen; das heißt, die in den verschiedenen Meldungen der PIE-Prüfungsgesellschaften enthaltenen Honorare beziehen sich nicht notwendigerweise auf den gleichen Zeitraum. Dies führt zu einer gewissen Unschärfe in der Darstellung, allerdings sind die nachfolgend dargestellten Daten trotzdem geeignet, die relative Bedeutung der verschiedenen Leistungskategorien und deren Entwicklung über die Zeit hinweg zu beleuchten.

Nachfolgend wird die Summe der Honorare aufgrund von Meldungen gemäß § 45 Abs. 3 APAG für die Jahre 2017 (Meldungen betreffen die Wirtschaftsjahre 2016/17 bzw. 2017), 2018 (Meldungen betreffen die Wirtschaftsjahre 2017/18 bzw. 2018) und 2019 (Meldungen betreffen die Wirtschaftsjahre 2018/19 bzw. 2019) entsprechend den obigen Ausführungen aufgeschlüsselt dargestellt.

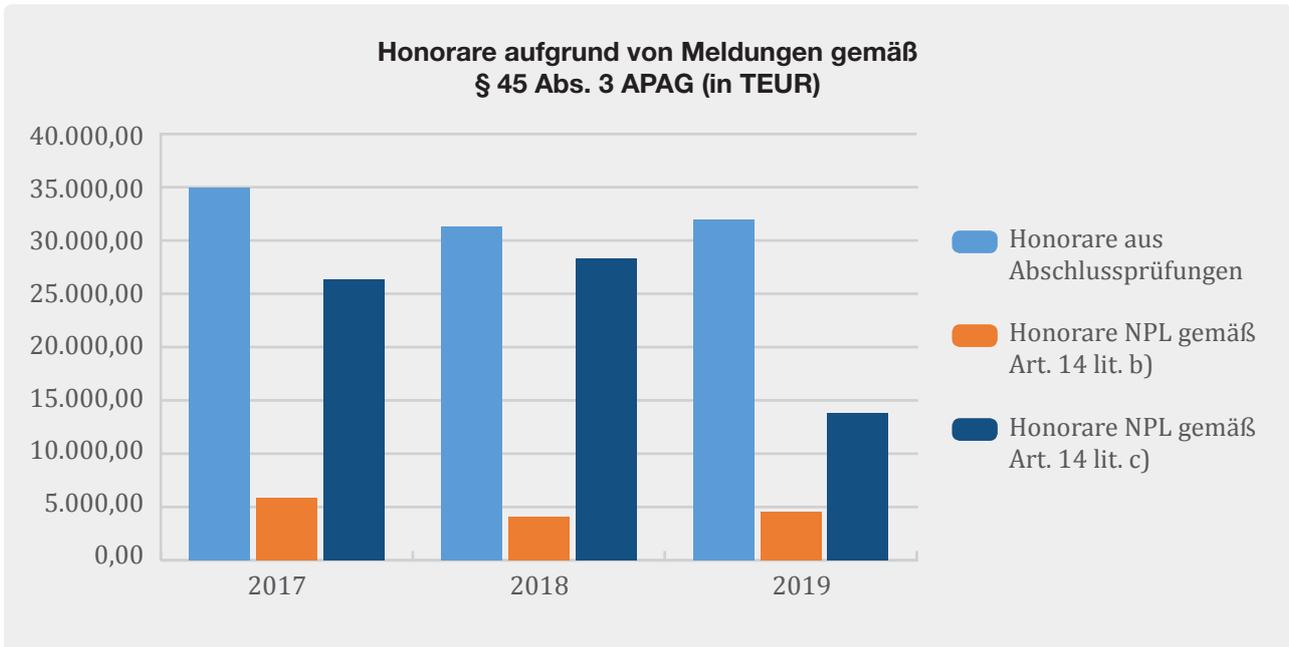


Abb. 3: Honorare aufgrund von Meldungen gemäß § 45 Abs. 3 APAG (in TEUR)

Die insgesamt gemeldeten Honorare für Leistungen an von PIE-Prüfungsgesellschaften geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse gingen von den Jahren 2017 bis 2019 recht deutlich zurück (von MEUR 67,1 im Jahr 2017 auf MEUR 63,7 im Jahr 2018 und **MEUR 50,4** im Jahr 2019). Besonders deutlich war der Rückgang bei den Honoraren für NPL gemäß Art. 14 lit. c), die sich von MEUR 28,3 im Jahr 2018 auf **MEUR 18,4** im Jahr 2019 verringerten. In Verbindung mit NPL ist allerdings zu erwähnen, dass es sich hier nur um die Honorare für NPL der PIE-Prüfungsgesellschaften selbst handelt. Somit sind hier etwaige Leistungen anderer Netzwerkgesellschaften für die von der PIE-Prüfungsgesellschaft geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht abgebildet.

Aus Abbildung 3 ist ersichtlich, dass in den 2017 und 2018 endenden Geschäftsjahren die Honorare aus NPL für die von den jeweiligen PIE-Prüfungsgesellschaften geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse annähernd so hoch waren wie die Honorare aus den Abschlussprüfungen (im Jahr 2017 betragen die Honorare für NPL bei PIE-Prüfungsklienten rund 92 % der Honorare aus Abschlussprüfungen, und im Jahr 2018 betragen sie gar 104 %). Im Jahr 2019 war hingegen ein starker Rückgang bei NPL gemäß Art. 14 lit. c) zu verzeichnen, sodass die Honorare aus NPL für die von den Prüfungsgesellschaften geprüften PIE nur noch 57 % der Honorare aus der Abschlussprüfung betragen.

Für die folgende Analyse wurden die gemeldeten PIE in die Sektoren Banken, Versicherungen und andere Unternehmen aufgeteilt. Mit Banken sind jene Kreditinstitute gemeint, die in Österreich über eine Konzession im Sinne des § 4 Abs. 1 Bankwesengesetzes (BWG) verfügen. Mit Versicherungen sind Unternehmen im Sinne des § 5 Z 1 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) gemeint. In nachfolgender Abbildung wird dargestellt, wie sich die drei Honorarkategorien (Honorare aus Abschlussprüfungen, Honorare aus NPL gemäß Art. 14 lit. b) und Honorare aus NPL gemäß Art. 14 lit. c) auf die Sektoren verteilen.

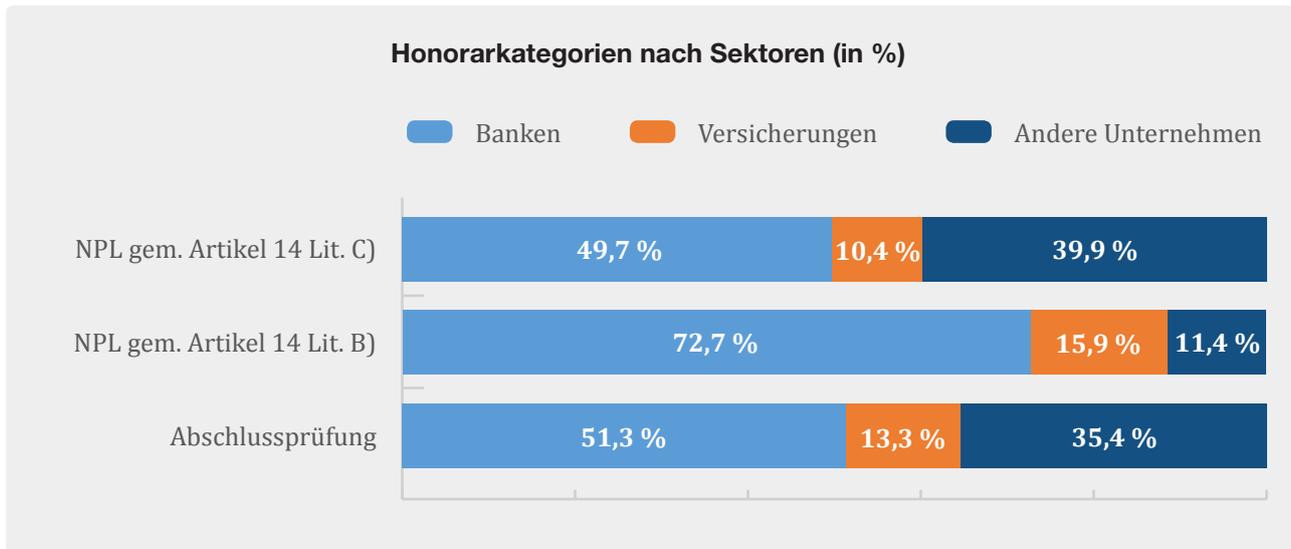


Abb. 4: Verteilung der Honorare nach Sektoren (in %)

Aus Abbildung 4 ist ersichtlich, dass die relativen Anteile der drei Sektoren an den gesamten Honoraren für NPL gemäß Art. 14 lit. c) in einem recht ähnlichen Verhältnis zu den relativen Anteilen der Sektoren an den Abschlussprüfungshonoraren stehen. Allerdings ist der Anteil der Banken und Versicherungen an den Honoraren für NPL gemäß Art. 14 lit. b) überproportional hoch, was u. a. durch die aufsichtsrechtlichen Prüfungen erklärt werden kann.

AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften bzw. das geprüfte Unternehmen haben gemäß § 58 Abs. 1 APAG unverzüglich zu melden, wenn sie von einer Abschlussprüfung zurücktreten bzw. einen Abschlussprüfer/ eine Abschlussprüferin oder eine Prüfungsgesellschaft abberufen. Auch die gerichtliche Enthebung als bestellter Revisor/bestellte Revisorin ist gemäß § 58 Abs. 3 APAG vom Revisionsverband unverzüglich zu melden. Im Kalenderjahr 2019 wurden der APAB 0 Abberufungen und 2 Rücktritte gemeldet, wobei die APAB in einem Fall die Prüfungsgesellschaft informierte, dass ein Rücktritt nicht möglich sei, da ein Rücktritt nur aus wichtigem Grund zulässig ist.

## 2. Aufbau und Finanzen der APAB

### 2.1. Organisation

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben richtete die APAB zwei Gruppen ein:

- ▶ Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen“ (IU) verantwortet insbesondere die Durchführung von Inspektionen bei AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften von PIE gemäß §§ 43 ff. APAG und ist auch mit der Durchführung von Untersuchungen zur Feststellung von Verstößen gegen Bestimmungen des APAG, der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen betraut;
- ▶ Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung“ (RIQ) verantwortet insbesondere die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungsverfahren, die Führung des öffentlichen Registers aller AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften sowie die facheinschlägigen internationalen Agenden.

## 2.2. Organe und Qualitätsprüfungskommission

Der Vorstand der APAB bestand von 01. 01. bis 28. 02. 2019 aus Mag. Peter Hofbauer und Mag. Martin Santer<sup>2</sup>, die aufgrund eines Vorschlags des Aufsichtsrates von der Bundesregierung am 27. 09. 2016 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt wurden. Die Funktion von Mag. Martin Santer wurde in der Zeit von 01. 03. bis 31. 07. 2019 von dem Ersatzmitglied des Vorstandes, Mag. Günther Schönauer, wahrgenommen. Seit 01. 08. 2019 bilden Mag. (FH) Michael Komarek und Mag. Peter Hofbauer die Mitglieder des Vorstandes der APAB. Beide Vorstandsmitglieder sind mit der Leitung des gesamten Dienstbetriebs betraut.

Der Aufsichtsrat der APAB besteht aus der Vorsitzenden, der Stellvertreterin der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Gemäß § 9 Abs. 3 APAG werden der/die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates vom Bundesminister für Finanzen und ein Mitglied des Aufsichtsrates vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort jeweils nach Anhörung der Sozialpartner für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat hielt im Kalenderjahr 2019 **5** Sitzungen ab. Der Aufsichtsrat der APAB wurde mit 08. 09. 2016 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- ▶ Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej (Vorsitzende),
- ▶ Mag. Christine Sumper-Billinger (Stellvertreterin der Vorsitzenden),
- ▶ Prof. DI Mag. Friedrich Rödler und
- ▶ Mag. Dr. Matthias Tschirf

Die Qualitätsprüfungskommission (QPK) dient der Behörde als beratendes Gremium im Bereich der Qualitätssicherungsprüfungen und verfügt über sieben Mitglieder und sieben Ersatzmitglieder. Diese werden auf Vorschlag der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW), der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände (VOeR) sowie des Sparkassen-Prüfungsverbandes (S-PV) vom Aufsichtsrat der APAB für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt. Die QPK hielt im Kalenderjahr 2019 **10** Sitzungen ab. Diese fanden in den Räumlichkeiten der APAB statt und wurden von dieser vor- bzw. nachbereitet. Die QPK besteht zum 31. 12. 2019 aus den folgenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern:

- ▶ Mitglieder: Dr. Helmut Czajka (Stv. Vorsitzender)<sup>3</sup>, Dr. Michael Groth, Mag. Helmut Lercher<sup>4</sup>, Mag. Rainer Hassler (Vorsitzender)<sup>5</sup>, Mag. Christian Loicht, Mag. Gerhard Margetich, DI Michael Vertneg;
- ▶ Ersatzmitglieder: Mag. Stephan Bauer, Mag. Franz Gindl, Mag. Gerhard Helmreich, Mag. Herwig Hierzer, Mag. Christian Pajer, Mag. Andrea Schellner<sup>6</sup>, Mag. Elisabeth Spohn.

## 2.3. Personal

Zum Stichtag 31. 12. 2019 beschäftigte die APAB insgesamt **9** MitarbeiterInnen (exkl. Vorstand), aufgeteilt auf **2** MitarbeiterInnen der Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen“, **4** MitarbeiterInnen der Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung“, **1** Mitarbeiterin im Bereich Vorstandsassistentz/Office Management, **1** Mitarbeiter in der Stabsstelle Administration sowie eine Praktikantin in befristetem Dienstverhältnis.

2 Mag. Martin Santer schied mit 28. 02. 2019 als Mitglied des Vorstandes der APAB aus.

3 In der Sitzung der QPK vom 17. 06. 2019 wurde Dr. Helmut Czajka zum neuen Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

4 Mag. Helmut Lercher wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 22. 11. 2019 zum Mitglied der QPK bestellt.

5 In der Sitzung der QPK vom 17. 06. 2019 wurde Mag. Rainer Hassler zum neuen Vorsitzenden gewählt, nachdem Mag. Hans Hammerschmied in der Sitzung der QPK vom 17. 06. 2019 den Vorsitz zurücklegte und in der Sitzung der QPK vom 14. 10. 2019 seinen Rücktritt als Mitglied der QPK bekanntgab.

6 Mag. Andrea Schellner wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 22. 11. 2019 zum Ersatzmitglied der QPK bestellt.

## 2.4. Finanzierung

Für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der APAB ist eine angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung sicherzustellen. Gleichzeitig erfolgt die gesamte Gebarung der APAB nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Finanzierung setzt sich aus den folgenden Beiträgen zusammen, welche in fixe und variable Bestandteile zu gliedern sind:

### ► Fixe Bestandteile:

- Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse: **TEUR 500** p. a. durch den Bund für die von der APAB im allgemeinen öffentlichen Interesse zu erfüllenden Aufgaben;
- Qualitätssicherungsprüfungen: **TEUR 521,6** p. a. (für das Geschäftsjahr 2019, angepasst entsprechend der Erhöhung des verlaublichen Verbraucherpreisindex 2010 der Bundesanstalt „Statistik Österreich“) durch die KSW, die VOeR und den SP-V zur Finanzierung der administrativen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen. Die Aufteilung des Finanzierungsbeitrags ist hierbei von diesen selbst festzulegen.

### ► Variable Bestandteile:

- Inspektionen: Zur Regelung der Finanzierung von Inspektionen erließ die APAB gemäß § 21 Abs. 8 APAG eine Verordnung. Der Finanzierungsbeitrag ist von AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften von PIE einzuheben und bemisst sich nach:
  - der Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr übernommenen Einzel- und Konzernabschlussprüfungsaufträge von PIE (**TEUR 401,4**);
  - der Honorarsumme, die im vorangegangenen Kalenderjahr für Einzel- und Konzernabschlussprüfungsaufträge von PIE in Rechnung gestellt wurde (im Jahr 2019 nicht eingehoben), und
  - der Auflösung des passiv abgegrenzten Finanzierungsüberhangs aus den Geschäftsjahren 2016 und 2017 (**TEUR 12,8**).

Die Verordnung der APAB über die Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit Inspektionen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (kurz: APAB-Inspektionsfinanzierungsverordnung, APAB-IFV) trat am 01. 06. 2017 in Kraft und ist online unter <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

- Untersuchungen: Die Finanzierung von Untersuchungen bei AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften zur Feststellung, ob Verstöße gegen das APAG, die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder andere abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen vorliegen, erfolgt auf der Basis von Stundensätzen im Anlassfall. Gemäß § 21 Abs. 11 APAG hat die APAB durch Verordnung den Kostenersatz festzulegen, insbesondere:
  - die Höhe der Stundensätze für MitarbeiterInnen der APAB und Sachverständige,
  - die Nebenkosten und
  - die Zahlungsmodalitäten.

Die Verordnung der APAB über die Kosten von Untersuchungen gemäß § 61 APAG (kurz: APAB-Untersuchungskostenverordnung, APAB-UKV) trat am 08. 08. 2017 in Kraft und ist online unter <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

- Verwaltungskostenbeiträge und Gebühren: Die APAB hat gemäß § 21 Abs. 12 APAG durch Verordnung Verwaltungskostenbeiträge für ihre Verwaltungstätigkeiten einzuheben. Diese fließen dem Budget der APAB zu. Die Verordnung der APAB über die Verwaltungskostenbeiträge (kurz: APAB-Verwaltungskostenbeitragsverordnung, APAB-VK BV) trat am 16. 03. 2017 in Kraft und ist online unter <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

Zusätzlich zu den Verwaltungskostenbeiträgen hebt die APAB im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 ein, welche dem Bund zufallen.

## 2.5. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019

Das Geschäftsjahr der APAB ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist gemäß § 19 APAG nach den Regeln des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in Form einer Bilanz und einer Gewinn-und-Verlust-Rechnung aufzustellen und von einem Abschlussprüfer/einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft zu prüfen.

Der vollständige Jahresabschluss der APAB zum 31. 12. 2019, geprüft von der ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., ist in Annex I dargestellt und online unter <https://www.apab.gv.at/ueberuns/zahlenFakten> abrufbar.

## 2.6. Budget für das Geschäftsjahr 2020

Das Budget der APAB für das Geschäftsjahr 2020 wurde vom Vorstand erstellt und vom Aufsichtsrat am 27. 09. 2019 genehmigt. Das Budget stellt sich wie folgt dar:

<b>Erträge (in TEUR)</b>	
Beitrag Prüfungsgesellschaften von PIE	440,6
Rechnungsabgrenzung als Vorauszahlung	153,5
Beitrag KSW, VOeR, S-PV	529,9
Beitrag Bund	500,0
Verwaltungskostenbeiträge	15,0
Sonstige Erlöse	2,0
	<b>1.641,0</b>
<b>Aufwendungen (in TEUR)</b>	
Personalaufwand	1.200,2
Abschreibungen	74,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	406,6
	<b>1.681,1</b>
<b>Betriebsergebnis (in TEUR)</b>	
	<b>-40,1</b>
Rücklage gemäß § 22 APAG	-14,5
<b>Periodenergebnis (in TEUR)</b>	
	<b>-54,6</b>

Abb. 5: Budget der APAB

Anm.: Das negativ geplante Periodenergebnis ist eine Folge des Abbaus des Finanzierungsüberhangs aus Inspektionskostenbeiträgen früherer Perioden.

### 3. Operative Aufsicht

#### 3.1. Gegenstand der operativen Aufsicht

Die operative Aufsicht der APAB betrifft AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 4 APAG:

- „AbschlussprüferInnen“ sind alle berufsberechtigten WirtschaftsprüferInnen und eingetragenen RevisorInnen, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen;
- „Prüfungsgesellschaften“ sind alle Unternehmen einschließlich des Sparkassen-Prüfungsverbandes sowie der Revisionsverbände, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen. Eine aufrechte Bescheinigung ist gemäß APAG Voraussetzung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne des APAG, also bundesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses oder konsolidierten Abschlusses, ausgenommen Prüfungen des Jahresabschlusses oder konsolidierten Abschlusses von Vereinen gemäß Vereinsgesetz 2002 und Stiftungen gemäß Privatstiftungsgesetz oder Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, sofern sie nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 unterliegen, sowie nichtabschlussprüfungspflichtige Genossenschaften;
- „Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 4 APAG“ sind Unternehmen gemäß § 189a Z 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB), wobei die in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Unternehmen (Anmerkung: Sparkassen und Genossenschaften sowie deren Tochterunternehmen und Rechtsnachfolger) nur dann als PIE gelten, wenn sie Wertpapiere begaben, welche an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen EWR-Vertragsstaats zugelassen sind. Ausgenommen sind ebenso Zentralbanken sowie Unternehmen, die als gemeinnützige Bauvereine anerkannt sind.

#### 3.2. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung

##### 3.2.1. Gegenstand von Qualitätssicherungsprüfungen

AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, Regelungen festzulegen, die eine hohe Qualität der von ihnen durchzuführenden Prüfungen gewährleisten. Die Regelungen haben auf der Grundlage allgemein anerkannter nationaler und internationaler Prüfungsstandards und Berufsgrundsätze jedenfalls zu umfassen:

- Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebs (internes Qualitätssicherungssystem):
  - Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze
  - Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
  - MitarbeiterInnenentwicklung
  - Gesamtplanung aller Aufträge
  - ausreichender Versicherungsschutz
  - Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
  - Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung
- Regelungen zur Auftragsabwicklung:
  - Organisation der Auftragsabwicklung
  - Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen für die Auftragsabwicklung
  - Anleitung des Auftragsteams
  - Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)
  - laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
  - abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
  - auftragsbegleitende Qualitätssicherung
  - Lösung von Meinungsverschiedenheiten

- Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Arbeitspapiere
- Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

Im Rahmen der Qualitätssicherungsprüfung sind alle gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers/einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen stehen, zu prüfen. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch Einschau eines von der APAB anerkannten Qualitätssicherungsprüfers/einer von der APAB anerkannten Qualitätssicherungsprüferin.

### 3.2.2. QualitätssicherungsprüferInnen

Die Evaluierung der gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers/einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft erfolgt durch einen von der APAB bestellten, anerkannten Qualitätssicherungsprüfer/eine von der APAB bestellte, anerkannte Qualitätssicherungsprüferin. Dieser/diese hat über die erfolgte Qualitätssicherungsprüfung einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen.

Die Verordnung der APAB über den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des schriftlichen Prüfberichts des Qualitätssicherungsprüfers/der Qualitätssicherungsprüferin (kurz: APAB-Qualitätssicherungsprüfberichtsverordnung, APAB-QPBV) trat am 14. 12. 2017 in Kraft und ist online unter <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

Als QualitätssicherungsprüferInnen können sowohl AbschlussprüferInnen als auch Prüfungsgesellschaften anerkannt werden. Zu diesem Zweck haben natürliche Personen Folgendes nachzuweisen:

- eine mindestens fünfjährige, mindestens fünf Abschlussprüfungen pro Jahr umfassende Praxis als WirtschaftsprüferIn, eingetragener Revisor oder Prüfer/eingetragene Revisorin oder Prüferin des S-PV;
- spezielle Schulungen oder einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung;
- das Nichtvorliegen von rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen, deren zugrundeliegendes Berufsvergehen gemäß § 128 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) die Eignung als QualitätssicherungsprüferIn ausschließt;
- kein Widerruf als QualitätssicherungsprüferIn gemäß § 26 Abs. 8 APAG in den letzten fünf Jahren;
- die Entrichtung eines Verwaltungskostenbeitrags für die Anerkennung.

Für juristische Personen (Prüfungsgesellschaften) gilt als Voraussetzung:

- die Anerkennung mindestens eines Vorstandsmitglieds oder eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin oder eines Personengesellschafters/einer Personengesellschafterin oder eines angestellten Revisors/einer angestellten Revisorin als Qualitätssicherungsprüfer/Qualitätssicherungsprüferin;
- das Vorliegen einer Bescheinigung für diese Prüfungsgesellschaft.

Bei der Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung durch eine als QualitätssicherungsprüferIn anerkannte Prüfungsgesellschaft hat die für die Durchführung der Qualitätssicherungsprüfung verantwortliche natürliche Person ebenso als QualitätssicherungsprüferIn anerkannt sowie Vorstandsmitglied, GeschäftsführerIn, vertretungsbefugter Personengesellschafter/vertretungsbefugte Personengesellschafterin oder angestellter Revisor/angestellte Revisorin der betroffenen Prüfungsgesellschaft zu sein.

Zum Stichtag 31. 12. 2019 waren **104** natürliche Personen ( $\Delta$  2018: +4 %) und **55** juristische Personen ( $\Delta$  2018: +12 %) als QualitätssicherungsprüferInnen anerkannt.

### 3.2.3. Bescheinigungen

Bei Vorliegen der Bestellungs Voraussetzungen wird einer der vorgeschlagenen Qualitätssicherungsprüfer/eine der vorgeschlagenen Qualitätssicherungsprüferinnen von der APAB auf Antrag des zu überprüfenden Abschlussprüfers/der zu überprüfenden Abschlussprüferin und der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bestellt. Die von dem zu überprüfenden Abschlussprüfer/der zu überprüfenden Abschlussprüferin oder der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bereitzustellenden Informationen hat die APAB durch Verordnung zu regeln.

Die Verordnung der APAB über die von den zu überprüfenden AbschlussprüferInnen oder Prüfungsgesellschaften bereitzustellenden Informationen für die Angebotserstellung durch potenzielle QualitätssicherungsprüferInnen (kurz: APAB-Angebotsinformationsverordnung, APAB-AIV) trat am 20. 12. 2017 in Kraft und ist online unter <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

Hierzu schlägt der Antragsteller/die Antragstellerin drei QualitätssicherungsprüferInnen vor. Die von dem zu überprüfenden Abschlussprüfer/der zu überprüfenden Abschlussprüferin oder der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bereitzustellenden Informationen für die Angebotsstellung durch die potenziellen QualitätssicherungsprüferInnen hat die APAB durch Verordnung zu regeln.

Die Verordnung der APAB zu den von zu überprüfenden AbschlussprüferInnen oder Prüfungsgesellschaften bereitzustellenden Informationen zur Beurteilung des Antrages auf Bestellung eines Qualitätssicherungsprüfers/einer Qualitätssicherungsprüferin (kurz: APAB-Dreiervorschlagsverordnung – APAB-DVV) trat am 20. 12. 2017 in Kraft und ist online unter <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

Im Kalenderjahr 2019 wurden **36** Anträge auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung bei AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften gestellt und demnach **36** QualitätssicherungsprüferInnen bestellt.

Die von den QualitätssicherungsprüferInnen erstellten Prüfberichte werden von der APAB ausgewertet und unter Berücksichtigung des Vorschlags der QPK über eine Erteilung oder Versagung einer Bescheinigung als AbschlussprüferIn oder Prüfungsgesellschaft entschieden. Die Bescheinigung wird für mindestens 18 Monate und maximal 6 Jahre erteilt.

Bei Erteilung der Bescheinigung kann die APAB aufgrund der Erkenntnisse aus der Qualitätssicherungsprüfung mit Bescheid Maßnahmen anordnen:

- die nachweisliche Beseitigung von Mängeln, die bei dem überprüften Prüfungsbetrieb vorliegen;
- eine Sonderprüfung.

Im Kalenderjahr 2019 wurden von der APAB **65** Bescheinigungen für AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften, zu einem großen Teil mit einem Auftrag zur Mängelbeseitigung, erteilt. Es wurden **2** Bescheinigungen versagt, **0** Bescheinigungen widerrufen oder entzogen.

Neben dem „ordentlichen Verfahren“ der Qualitätssicherungsprüfung kommt noch ein weiteres Verfahren bei Neuaufnahme des Prüfungsbetriebes zur Anwendung. Sofern ein Antragsteller/eine Antragstellerin im Rahmen der Erstaufnahme eines Prüfungsbetriebes das erste Mal beabsichtigt, einen Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung anzunehmen, ist dies der APAB unverzüglich anzuzeigen und die Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung zu beantragen. Dieser Anzeige sind der Nachweis über eine aufrechte Berufsbefugnis als WirtschaftsprüferIn bzw. die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Eintragung als RevisorIn bzw. die Anerkennung als Revisionsverband sowie ein Nachweis der getroffenen internen Qualitätssicherungsmaßnahmen anzuschließen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die APAB eine vorläufige Bescheinigung befristet auf 18 Monate zu erteilen.

Im Kalenderjahr 2019 wurden von der APAB **8** vorläufige Bescheinigungen bei Neuaufnahme eines Prüfungsbetriebes erteilt und **5** zurück- bzw. abgewiesen.

#### 3.2.4. Öffentliches Register

Die APAB hat ein öffentliches Register aller AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften zu führen, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen. Das öffentliche Register ist online auf der APAB-Website unter <http://apab.gv.at/register> für jedermann kostenfrei abrufbar.

Die APAB ist auch die zuständige Behörde für AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten, welche beabsichtigen, den Bestätigungsvermerk für einen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zu erteilen, dessen übertragbare Wertpapiere oder andere von ihm ausgegebene Wertpapiere auf einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Z 2 Börsegesetz 2018 in Österreich zum Handel zugelassen

sind. Diese AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften haben sich gemäß § 75 und § 76 APAG bei der APAB registrieren zu lassen, widrigenfalls entfalten die von ihnen erteilten Bestätigungsvermerke in Österreich keine Rechtswirkung. Diese AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten unterliegen bezüglich der Aufsicht, der Qualitätssicherungsprüfungen, der Inspektionen, der Untersuchungen und Sanktionen der APAB.<sup>7</sup>

Die KSW und die VOeR haben der APAB Änderungen bezüglich des Erlöschens einer Berufsberechtigung und des Widerrufs einer Zulassung als RevisorIn gemäß § 60 APAG unverzüglich zu melden. Darüber hinaus sind die im öffentlichen Register der APAB geführten AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften verpflichtet, die zur Anlage und Führung des öffentlichen Registers erforderlichen Unterlagen unverzüglich beizubringen und jede Änderung der im öffentlichen Register enthaltenen Informationen der APAB unverzüglich zu melden. Dazu zählen insbesondere:

- Name und Firma (für Gesellschaften die Rechtsform);
- Berufssitz oder Hauptwohnsitz bzw. Anschrift der Gesellschaft und von Zweigstellen;
- Art der Berufsberechtigung;
- Registernummer;
- Ansprechpartner und gegebenenfalls Internetadresse;
- Befristung der von der APAB ausgestellten Bescheinigung;
- für Prüfungsgesellschaften der Hinweis auf eine Mitgliedschaft in einem Netzwerk.

Zum Stichtag 31. 12. 2019 waren **62** AbschlussprüferInnen und **334** Prüfungsgesellschaften im öffentlichen Register eingetragen. Zusätzlich wurde **1** Antrag auf Registrierung als Drittstaat-AbschlussprüferIn oder Prüfungsgesellschaft aus einem Drittstaat bei der APAB eingebracht.

### 3.3. Inspektionen

#### 3.3.1. Gegenstand von Inspektionen

AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei PIE im Sinne des APAG oder Abschlussprüfungen aufgrund einer Registrierung gemäß den §§ 75 oder 76 APAG durchführen, sind verpflichtet, sich Inspektionen zu unterziehen.

Im Kalenderjahr 2019 wurden bei insgesamt **7** Prüfungsgesellschaften, die Prüfungen von PIE abwickelten, Inspektionen durchgeführt. Inspektionen erstrecken sich zum einen auf eine Bewertung des Aufbaus des internen Qualitätssicherungssystems der Prüfungsgesellschaften und auf eine angemessene Prüfung der Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren („Firm Review“). Zum anderen wird, aufbauend auf den Ergebnissen dieser „Firm Reviews“, die Wirksamkeit der internen Qualitätssicherungssysteme der inspizierten Prüfungsgesellschaften durch eine umfassende Überprüfung der Prüfungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse ermittelt („File-Reviews“). Insgesamt wurden 2019 **19** „File-Reviews“ durchgeführt, wobei es sich bei **12** der „File-Reviews“ um kapitalmarktorientierte Unternehmen handelte, die keine Banken oder Versicherungen sind. Weitere **6** der „File-Reviews“ betrafen Banken, von denen **2** als „Systemically Important Financial Institution“ (SIFI) eingestuft sind; **1** „File-Review“ betraf eine Versicherung.

#### 3.3.2. Wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen

Im Zuge der im Kalenderjahr 2019 durchgeführten Inspektionen wurden insgesamt **99** Feststellungen getroffen (sofern verschiedene „File-Reviews“ desselben Prüfungsbetriebs von gleichen Feststellungen betroffen sind, wur-

<sup>7</sup> Die APAB kann registrierten AbschlussprüferInnen oder Prüfungsgesellschaften aus einem Drittstaat von der Unterwerfung unter ihr Qualitätssicherungssystem ausnehmen, wenn das Qualitätssicherungssystem des Drittstaats als gleichwertig nach § 77 APAG bewertet wurde.

den diese hier jeweils nur als eine Feststellung gezählt), die zur Auferlegung von Maßnahmen gemäß § 49 APAG i. V. m. Art. 26 Abs. 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durch die APAB mittels Bescheid führten. Durch die Auferlegung der ausgesprochenen Maßnahmen sollen festgestellte Mängel zielgerichtet adressiert und dadurch in Zukunft verhindert werden.

Von den angesprochenen **99** Feststellungen betreffen **57** Feststellungen auftragsunabhängige Verstöße bzw. Unangemessenheiten in Zusammenhang mit „Firm Reviews“ und **42** Feststellungen eine mangelhafte einzelfallbezogene Umsetzung der Anforderungen der internen Qualitätssicherungssysteme bei der Abwicklung der „File-Reviews“.

Neben der Identifikation von Feststellungen aufgrund von Mängeln oder Verstößen, die zur Auferlegung von nachweislich umzusetzenden Maßnahmen führen, spricht die APAB im Rahmen der Inspektionen auch Empfehlungen an die inspizierten Prüfungsbetriebe aus. Diese sollen „Best Practices“ aufzeigen und als Hinweise und Hilfestellungen für die Prüfungsbetriebe dienen. Insgesamt sprach die APAB im Kalenderjahr 2019 im Rahmen der Inspektionen **52** Empfehlungen aus.

### 3.3.2.1. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zu Feststellungen auf Grund von „Firm Reviews“

Die **57** Feststellungen aus „Firm Reviews“ verteilen sich auf die folgenden Themenbereiche:



Abb. 6: Feststellungen aus „Firm Reviews“ nach Themenbereichen

Festzuhalten ist, dass **51 %** aller getroffenen Feststellungen (29 von insgesamt 57 Feststellungen) auf Verstöße gegen **Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebes** entfallen.

Die schwerwiegendsten Mängel, die im Bereich der allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebs festgestellt wurden, betrafen erstens die Verwendung eines völlig veralteten Qualitätssicherungshandbuchs, dessen Beschreibungen erheblich von den tatsächlich im Prüfungsbetrieb gelebten Vorgängen abwichen, sowie zweitens eine unzureichende interne Richtlinie zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur internen Rotation. Diese unzureichende interne Richtlinie hätte dazu führen können, dass die betroffene Prüfungsgesellschaft Abschlussprüfungen durchführt, obwohl sie aufgrund von Verstößen gegen die gesetzlichen Rotationsbestimmungen von der Prüfung ausgeschlossen wäre.

Von den 29 Feststellungen im Bereich der Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebes betreffen 14 Feststellungen Regelungen in Zusammenhang mit der Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze, insbesondere zur Sicherstellung der Unabhängigkeit. Der hohe Anteil der Feststellungen in diesem Bereich resultiert einerseits aus dem hohen Stellenwert, den die APAB der Sicherstellung der Einhaltung dieser Regeln beimisst, andererseits aber auch aus der relativ großen Anzahl und hohen Komplexität der gesetzlichen, berufsständischen

und zusätzlichen netzwerkinternen Regelungen zu diesem Bereich. Regelmäßig festgestellte Mängel im Bereich der Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze betrafen unzureichende Kontrollen bei der Sicherstellung der Einhaltung der Unabhängigkeitsbestimmungen im Netzwerk wegen mangelhafter Datenpflege. Durch diese mangelhafte Datenpflege konnte nicht sichergestellt werden, dass alle Netzwerkgesellschaften über die erforderlichen Informationen verfügten, um Gefährdungen ihrer Unabhängigkeit zu erkennen.

Von den Mängeln im Bereich der allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebes betrafen 11 den Themenkreis der Annahme, Fortführung und Beendigung von Abschlussprüfungsaufträgen. Beispielsweise wurden mehrere Mängel in Zusammenhang mit der nicht zeitgerechten Versendung der Transparenzscheine gemäß § 270 Abs. 1a UGB festgestellt. Des Weiteren wurden unter anderem bei einem Prüfungsbetrieb systemische Mängel bei den internen Auftragsannahmeprozessen festgestellt, da die internen Freigaben für die Auftragsannahme in mehreren Fällen erst abgeschlossen wurden, nachdem die Prüfungsverträge bereits unterzeichnet waren.

Die restlichen 4 Feststellungen im Bereich der allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebes betrafen die Sicherstellung der Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung (3 Feststellungen) und 1 Feststellung in Zusammenhang mit der MitarbeiterInnenentwicklung.

Im Bereich der **Regelungen zur Auftragsabwicklung** wurden 13 Mängel identifiziert.

In 4 Fällen betrafen diese Feststellungen mangelhafte Richtlinien und damit zusammenhängende Kontrollen zur Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Auftragsdokumentation. Beispielsweise wurden in diesem Bereich Mängel in Zusammenhang mit den Kontrollen zur Archivierung der Prüfungsakte innerhalb der dafür vorgesehenen Frist festgestellt.

Darüber hinaus wurden 3 Feststellungen in Zusammenhang mit der Einholung von fachlichem Rat (Konsultation) getroffen. Diese betrafen beispielsweise nicht angemessen ausgestaltete Richtlinien hinsichtlich der Art und des Umfangs bzw. der Gründe für jedenfalls verpflichtende (Mindest-)Konsultationen.

3 Feststellungen im Bereich der Regelungen zur Auftragsabwicklung betrafen mangelhafte Richtlinien bzw. Kontrollen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung, die durch Art. 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bei jeder Prüfung eines PIE vorgeschrieben ist. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist aus Sicht der APAB ein wichtiges Mittel zur Sicherstellung bzw. Verbesserung der Prüfungsqualität, und es sollte sichergestellt werden, dass die Einbeziehung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung zeitgerecht und in einem Umfang erfolgt, welcher der Komplexität des Auftrags und dem Auftragsrisiko angemessen ist.

Darüber hinaus wurden im Bereich der Regelungen zur Auftragsabwicklung 3 Mängel in Zusammenhang mit der Organisation der Auftragsabwicklung und der Anleitung des Auftragssteams getroffen.

Im Bereich der **Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (interne Nachschau)** wurden insgesamt 12 Mängel festgestellt. Die Mängel in diesem Bereich waren äußerst unterschiedlich. Festgestellt wurden beispielsweise die verspätete Durchführung der internen Nachschau, mangelhafte Richtlinien (aufgrund derer die Basis der einzubeziehenden Aufträge unvollständig festgelegt wurde) oder unzureichende Richtlinien hinsichtlich des Umfangs, der inhaltlichen Ausgestaltung, der Dokumentation oder der Festsetzung eines Gesamturteils über die Qualität der untersuchten Aufträge. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die MitarbeiterInnen über die Ergebnisse der Nachschau nur unzureichend informiert worden waren.

Im Zuge der „Firm Reviews“ wurden auch 3 Mängel in Zusammenhang mit unzureichenden bzw. irreführenden Angaben im **Transparenzbericht** oder wegen Verstößen gegen **Anzeige- und Meldeverpflichtungen** für die Einträge in das Register gemäß § 52 APAG festgestellt.

### 3.3.2.2. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zu Feststellungen aufgrund von „File Reviews“

Im Zuge der oben angesprochenen Überprüfung der Prüfungsunterlagen von **19** PIE („File Reviews“) wurde bei nur **1** „File Review“ keinerlei Feststellung getroffen. Bei **14** „File Reviews“ wurden nur einzelne, unwesentliche Mängel festgestellt, sodass sie als angemessen mit Verbesserungsmöglichkeiten eingestuft werden konnten. Bei **4** „File Reviews“ wurde eine ganze Reihe von unwesentlichen Mängeln oder einzelne erhebliche Mängel identi-

fiziert, weshalb bei diesen aus Sicht der APAB eine Verbesserung erforderlich war. Erfreulicherweise musste die APAB 2019 bei keinem „File Review“ feststellen, dass der Prüfungsauftrag derart mangelhaft abgewickelt worden war, dass die Auftragsabwicklung insgesamt als unzureichend zu klassifizieren war.

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2019 bei „File Reviews“ 42 Feststellungen getroffen, die dazu führten, dass der jeweiligen Prüfungsgesellschaft Maßnahmen gemäß § 49 APAG i. V. m. Art. 26 Abs. 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auferlegt wurden.

Die untenstehende Abbildung 7 zeigt die Verteilung der Feststellungen aus „File Reviews“, bezogen auf den jeweiligen Prüfungsstandard, dessen mangelhafte Einhaltung im Zuge der jeweiligen Prüfungsdurchführung die Grundlage der Feststellung war.

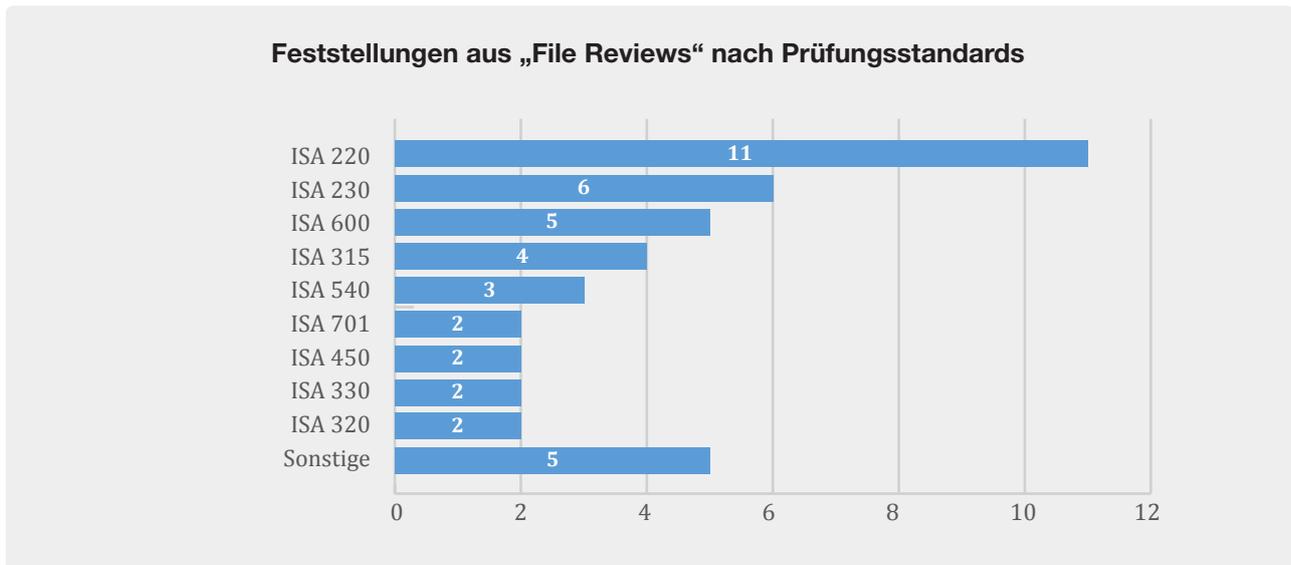


Abb. 7: Feststellungen aus „File Reviews“ nach Prüfungsstandards

Die meisten Feststellungen betrafen Verstöße gegen die Anforderungen des ISA 220 *Qualitätssicherung bei einer Abschlussprüfung*. Hier wurden insgesamt 11 Mängel festgestellt. Beispielsweise wurden in diesem Zusammenhang Prüfungsergebnisse nicht einer angemessenen Durchsicht durch den auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer/die auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin unterzogen, die Ergebnisse der Beurteilung von zugezogenen SpezialistInnen durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin nicht entsprechend gewürdigt oder die auftragsbegleitenden Qualitätssicherer nur unzureichend einbezogen.

6 Mängel wurden im Bereich des ISA 230 *Prüfungsdokumentation* festgestellt. Wiederkehrende Mängel in diesem Zusammenhang waren nichtaktualisierte bzw. unzureichende oder überwiegend fehlende Dokumentationen zu erlangten Prüfungsnachweisen. Außerdem wurde in mehreren Fällen festgestellt, dass Prüfungsunterlagen nur außerhalb des eigentlichen Prüfungsaktes vorlagen und dass es zur verspäteten Erstellung von Prüfungsunterlagen (nach dem Datum des Bestätigungsvermerks) kam.

Im Bereich der Umsetzungen der zusätzlichen Anforderungen an Konzernabschlussprüfungen im Sinne des ISA 600 *Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von TeilbereichsprüferInnen)* kam es zu 5 Feststellungen. Diese Feststellungen betrafen beispielsweise die unzureichende Einbindung des Konzernprüfungsteams in die Tätigkeit der Komponentenprüfer und Komponentenprüferinnen, den verspäteten Erhalt von Prüfungsergebnissen von Komponentenprüfern und Komponentenprüferinnen oder die unzureichende Beurteilung der Kompetenz und der Unabhängigkeit von netzwerkfremden Komponentenprüfern und Komponentenprüferinnen.

In 4 Fällen wurden Verstöße gegen ISA 315 *Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verstehen der Einheit und ihres Umfelds* festgestellt. Diese betrafen beispielsweise unzureichende Erhebungen von Kontrollen des geprüften Unternehmens und unzureichende Analysen der Geschäftstätigkeit zur Ableitung von potenziellen Risiken.

Verstöße gegen *ISA 540 Die Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung, einschließlich geschätzter Zeitwerte, und der damit zusammenhängenden Abschlussarbeiten* führten zu 3 Feststellungen. Die hier getroffenen Feststellungen betrafen mangelhafte Würdigungen der Angemessenheit der benutzten Schätzmethodik oder von wesentlichen Annahmen bei der Prüfung geschätzter Werte.

Darüber hinaus wurden jeweils 2 Mängel aufgrund von Verstößen gegen *ISA 320 Die Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung, ISA 330 Die Reaktionen des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin auf beurteilte Risiken, ISA 450 Die Beurteilung der während der Abschlussprüfung festgestellten falschen Darstellungen und ISA 701 Kommunikation von Kernprüfungssachverhalten im Bericht des unabhängigen Prüfers/der unabhängigen Prüferin* festgestellt.

### 3.4. Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse

#### 3.4.1. Gegenstand der Aufsicht

Gemäß § 1 Abs. 4 APAG obliegt der APAB auch die Aufsicht über bestimmte Unternehmen von öffentlichem Interesse hinsichtlich der Einhaltung abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen, insbesondere der Einrichtung und Tätigkeit von Prüfungsausschüssen.

#### 3.4.2. Wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen

- Im Herbst 2018 führte die APAB eine großangelegte Befragung von Prüfungsausschüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse durch, um die Implikationen der Änderungen durch das APRÄG 2016 für die Arbeit von Prüfungsausschüssen zu erheben. **206** Unternehmen von öffentlichem Interesse wurden kontaktiert, von denen **108** Unternehmen auch den Fragebogen retournierten. Im Kalenderjahr 2019 wurden die retournierten Fragebögen ausgewertet und die Ergebnisse der Befragung in einem Bericht veröffentlicht.<sup>8</sup>

Die wesentlichen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Auswertung stellten sich wie folgt dar:

- Das Honorar des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin spielt für Prüfungsausschüsse bei der Auswahl eine große Rolle (in 55 % der Fälle wird bei der Auswahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin dem Honorar ein Gewicht von mehr als 40 % beigemessen).
- Die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin ist für die befragten Unternehmen wichtig. In der Befragung gaben 46 % der Prüfungsausschüsse an, dass es für sie wichtig oder gar unabdingbar ist, dass der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin auch Nichtprüfungsleistungen anbietet bzw. anbieten kann.
- Insgesamt konnte als Ergebnis der Befragung auf Basis der Selbsteinschätzungen der Prüfungsausschüsse festgestellt werden, dass die relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Allerdings deuten manche Selbstangaben darauf hin, dass in einigen Fällen Unsicherheiten bestehen, wie die gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt werden sollen.

### 3.5. Untersuchungen

#### 3.5.1. Gegenstand von Untersuchungen

Die APAB ist befugt, zur Feststellung, ob Verstöße gegen Bestimmungen des APAG, der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder gegen andere abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen vorliegen, bei Bedarf Untersuchungen bei AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften sowie PIE durchzuführen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken, zu verhindern und zu sanktionieren. Mögliche Auslöser für

<sup>8</sup> Der detaillierte Bericht ist auf der Website der APAB abrufbar: <http://www.apab.gv.at/aufsicht>.

die Durchführung von Untersuchungen sind Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Qualitätssicherungsprüfungen und Inspektionen, Hinweise aus dem von der APAB eingerichteten Whistleblower-System, Hinweise im Rahmen der Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Stellen sowie allgemeine Medienbeobachtung.

Im Kalenderjahr 2019 wurden **2** Untersuchungen bei Prüfungsgesellschaften begonnen. Davon wurde **1** Untersuchung bei einer Prüfungsgesellschaft bereits abgeschlossen und wird **1** Untersuchung im Kalenderjahr 2020 fortgeführt.

### 3.5.2. Wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Untersuchungen

Die im Kalenderjahr 2019 abgeschlossene Untersuchung zeigte, entsprechend den bereits in den Vorjahren gezogenen Erkenntnissen und Schlussfolgerungen, dass kleine bis mittelgroße Prüfungsgesellschaften teilweise keine ausreichenden Maßnahmen im Prüfungsbetrieb implementiert hatten, um eine durchgängige Einhaltung der Vorschriften zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin einzuhalten.

## 3.6. Sanktionen

Die APAB ist gemäß § 62 Abs. 1 APAG befugt, bei Verstößen gegen Bestimmungen des APAG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 folgende Sanktionen zu verhängen:

- Eine Mitteilung an den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin, die Prüfungsgesellschaft oder das PIE, die der Aufsicht der APAB unterliegen, wonach die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
- eine öffentliche Erklärung, in der die Art des Verstoßes genannt wird und die auf der Website der APAB veröffentlicht wird;
- ein dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin, der Prüfungsgesellschaft oder dem verantwortlichen Prüfer/der verantwortlichen Prüferin auferlegtes vorübergehendes Verbot der Durchführung von Abschlussprüfungen von bis zu drei Jahren;
- ein dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin, der Prüfungsgesellschaft oder dem verantwortlichen Prüfer/der verantwortlichen Prüferin auferlegtes vorübergehendes Verbot der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken von bis zu drei Jahren;
- eine Erklärung, dass der Bestätigungsvermerk nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht;

ein vorübergehendes Verbot der Wahrnehmung von Aufgaben bei Prüfungsgesellschaften oder PIE, die der Aufsicht der APAB gemäß § 1 Abs. 4 APAG unterliegen, für die Dauer von bis zu drei Jahren, das gegen Mitglieder einer Prüfungsgesellschaft oder eines Verwaltungs- oder Leitungsorgans eines PIE ausgesprochen wird; und

- die Verhängung von Geldstrafen gemäß § 65 APAG.

Im Kalenderjahr 2019 wurden **76** Sanktionen von der APAB verhängt<sup>9</sup>. Dabei wurden Geldstrafen in der Höhe von EUR 400 bis EUR 10.000, **15** Aufforderungen, die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzuweichen, **1** Verbot der Durchführung von Abschlussprüfungshandlungen von 12 Monaten sowie **1** Verbot der Zeichnung von Bestätigungsvermerken von 9 Monaten verhängt. Darüber hinaus wurde in **14** Fällen mitgeteilt, dass ein bestimmter Bestätigungsvermerk nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 62 Abs. 1 Z 5 APAG). In **1** Fall wurde den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen überdies ausschließlich mitgeteilt, dass die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzuweichen ist (§ 62 Abs. 1 Z 1 APAG).

Gegen **2** der im Jahr 2019 verhängten Sanktionen wurde Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben. In **1** Verfahren wurde der Beschwerde durch das BVwG stattgegeben und der Bescheid der APAB ersatzlos behoben. Im anderen Rechtsmittelverfahren ist noch keine Entscheidung ergangen.

<sup>9</sup> Abgestellt wurde bei der Zählweise immer auf die Verhängung von Seiten der Behörde im Jahr 2019 und nicht auf die Rechtskraft des Bescheids.

## 4. Rechts- und Verfahrensangelegenheiten

### 4.1. Zusammenarbeit mit nationalen Stellen

Alle Behörden und alle aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder aufgrund freier Vereinbarung hierzu errichteten Körperschaften sind gemäß § 80 Abs. 1 APAG verpflichtet, der APAB auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insoweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Finanzstraßenbehörden sind gemäß § 80 Abs. 2 APAG verpflichtet, der APAB von der Einleitung einer Untersuchung wegen des Verdachtes einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung, eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens, eines sonstigen vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit sowie von der Verhängung der Untersuchungshaft oder der vorläufigen Verwahrung gegen einen Berufsberechtigten ohne Verzug zu verständigen und ihr das Ergebnis des durchgeführten Strafverfahrens unter Anschluss einer Ausfertigung der Strafscheidung oder der Untersuchung mitzuteilen und der APAB auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.

Der Vorsitzende des Disziplinarrats der KSW und das BVwG haben der APAB gemäß § 80 Abs. 3 APAG auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand eines Disziplinarverfahrens oder dessen Ausgang zu erteilen. Darüber hinaus arbeitet die APAB mit der KSW und der VOeR hinsichtlich Standards für die interne Qualitätssicherung, Ausbildung und kontinuierliche Fortbildung zusammen. Die von der KSW oder der VOeR entwickelten Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften sowie Prüfungsstandards bedürfen der Zustimmung der APAB. Weiters arbeitet die APAB gemäß § 80 Abs. 4 APAG mit der KSW und der VOeR im Hinblick auf eine Angleichung der Anforderungen der Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer/zur Wirtschaftsprüferin oder zum Genossenschaftsrevisor/zur Genossenschaftsrevisorin zusammen.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) und die Österreichische Prüf- und Besichtigungsstelle für Rechnungslegung (OePR) haben bei begründetem Verdacht des Vorliegens von wesentlichen Mängeln bei den Qualitätssicherungsmaßnahmen eines Abschlussprüfers/einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft der APAB Mitteilung zu machen. Die Zusammenarbeit mit der FMA ist im Rahmen der Abschlussprüfungsaufsicht insbesondere von Bedeutung, da die FMA gemäß Bankwesengesetz (BWG) sowie Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) die Anwendung der Art. 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sicherzustellen hat; außerdem ist sie die für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen zuständige Behörde gemäß Art. 7 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Im Kalenderjahr 2019 gab es hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den nationalen Stellen 0 Mitteilungen seitens der genannten Stellen. Zum Zwecke der koordinierten Zusammenarbeit und harmonisierten Anwendung der Regelungen im Rahmen der europäischen Abschlussprüfungsaufsichtsreform werden regelmäßige Koordinations-treffen mit der KSW, der VOeR und der FMA durchgeführt.

### 4.2. Zustimmung zu Berufsgrundsätzen und Standards für interne Qualitätssicherung

Gemäß § 57 APAG bedürfen die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, vom Institut österreichischer WirtschaftsprüferInnen oder von der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände entwickelten Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften sowie Prüfungsstandards der Zustimmung der APAB.

Im Kalenderjahr 2019 wurde durch die APAB die Zustimmung zu Änderungen folgender Berufsgrundsätze bzw. Standards erteilt:

- KFS/PG 15: Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen,
- KFS/PG 3: Erteilung von Bestätigungsvermerken,
- KFS/PE 19: Grundsätze und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften,

- KFS/PE 19a: Stellungnahme zu Fragen im Zusammenhang mit der Honorarbegrenzung für Nichtprüfungsleistungen bei PIE („Fee Cap“) gemäß Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
- ISA 540 (revised).

### 4.3. Gerichtsanhängige Verfahren

Im Kalenderjahr 2019 konnten **2** arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren in Zusammenhang mit dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätssicherung (AeQ) beendet werden.

Darüber hinaus ist zum Stichtag 31. 12. 2019 noch **1** Rechtsmittelverfahren gegen Bescheide der APAB vor dem BVwG anhängig (**1** Sanktionsbescheid aus dem Kalenderjahr 2018).

## 5. Europäische und internationale Zusammenarbeit

### 5.1. Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen

Die APAB wurde als zuständige Behörde im Sinne des Art. 32 Abs. 4a Richtlinie 2006/43/EG und des Art. 20 Abs. 1 lit. c Verordnung (EU) Nr. 537/2014 benannt.

Gemäß § 78 Abs. 6 APAG kann der Bundesminister für Finanzen auf Vorschlag der APAB mit zuständigen Behörden der AbschlussprüferInnenaufsicht in Drittstaaten Vereinbarungen zur Regelung der näheren Zusammenarbeit treffen. Diese Vereinbarungen sind insbesondere zur Weitergabe von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten notwendig, die sich im Besitz der von der APAB beaufsichtigten Prüfungsgesellschaften befinden. Zudem kann die APAB auf Basis solcher Vereinbarungen unter bestimmten Umständen ihre Untersuchungs- oder Inspektionsberichte mit den zuständigen Behörden in Drittstaaten teilen oder gemeinsame Inspektionen bei AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften durchführen. Mit Stichtag 31. 12. 2019 schloss die APAB **3** Vereinbarungen zur Zusammenarbeit. Diese betreffen das Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) der Vereinigten Staaten von Amerika, das Canadian Public Accountability Board (CPAB) sowie die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB). Die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit sind im Volltext unter <http://www.apab.gv.at> abrufbar.

Im Kalenderjahr 2019 unternahm die APAB auf Basis der geschlossenen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit dem PCAOB und dem CPAB **2** „Joint Inspections“ bei Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nahm die APAB im Dezember 2019 erneut am jährlichen „Institute on Audit Regulation“ in Washington, D.C., teil. Der Kongress stand in diesem Jahr unter dem Motto „Repositioning Audit Regulation for the Future“. Es nahmen auf Einladung des PCAOB über 70 VertreterInnen von mit AbschlussprüferInnenaufsicht betrauten Stellen aus 38 Staaten teil.

### 5.2. Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB)

Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten wird im Rahmen eines Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen („Committee of European Audit Oversight Bodies“, CEAOB) organisiert. Dieser setzt sich aus einem Mitglied je Mitgliedstaat sowie einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) benannten Mitglied zusammen. Für Österreich nimmt die APAB die Vertretung beim CEAOB wahr.

Zur inhaltlichen Koordinierung seiner Tätigkeiten sind beim CEAOB fünf Untergruppen (Subgroups) eingerichtet, in denen die APAB vertreten ist:

- „Enforcement“ (aktives Mitglied),
- „Inspections“ (aktives Mitglied),
- „International Auditing Standards“ (aktives Mitglied),

- „International Equivalence and Adequacy“ (passives Mitglied),
- „Market Monitoring“ (passives Mitglied).

Im Kalenderjahr 2019 fanden 3 CEAOB-Plenarsitzungen bei der Europäischen Kommission in Brüssel statt, bei denen die APAB vom damaligen Ersatzmitglied des Vorstandes, Mag. Günter Schönauer (04. 03. 2019), sowie vom Vorstandsmitglied Mag. (FH) Michael Komarek vertreten wurde (12. 06. 2019 sowie 27.–28. 11. 2019).

Die Aktivitäten in den Untergruppen umfassten neben regelmäßigen Telefonkonferenzen auch 3 Treffen, die auf Einladung von Mitgliedsorganisationen unter Teilnahme der APAB abgehalten wurden:

- „Enforcement“-Subgroup: 26.–27. 06. 2019 in Luxemburg,
- „Inspections“-Subgroup: 19.–20. 06. 2019 in Luxemburg,
- Gemeinsames Treffen der „International Auditing Standards“- und der „Inspections“-Subgroup: 20.–21. 11. 2019 in Bukarest.

Darüber hinaus wurde aus Anlass der Einführung des „European Single Electronic Format“ (ESEF) als verpflichtendes Instrument der finanziellen Berichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen eine entsprechende Task Force als Bestandteil der „International Auditing Standards“-Subgroup eingerichtet. Die APAB nahm an dieser Task Force aktiv teil und wirkte damit bei der Erstellung der „CEAOB guidelines on the auditors’ involvement on financial statements in European Single Electronic Format“ mit. Die Task Force hielt 1 Treffen am 22. 02. 2019 in Paris auf Einladung der französischen Aufsichtsbehörde H3C ab, und die APAB nahm an 7 Telefonkonferenzen teil. Die CEAOB veröffentlichte im Kalenderjahr 2019 zudem Guidelines zur „Duration of the audit engagement“ (Art. 17 Verordnung [EU] Nr. 537/2014). Auch bei der Erstellung dieser Guidelines war die APAB ein aktives Mitglied der entsprechenden Task Force.

Darüber hinaus werden Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zur Marktüberwachung, im Geschäftsjahr 2019 insbesondere Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Beantwortung der Fragebögen zur Evaluierung der Arbeit der Prüfungsausschüsse, auch auf Ebene des CEAOB durch die APAB zur Verfügung gestellt.

### 5.3. International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR)

Das International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR) wurde am 15. September 2006 durch unabhängige Abschlussprüferaufsichtsbehörden aus 18 verschiedenen Staaten gegründet und hat seit dem Jahr 2017 seinen Sitz in Tokio. Heute besteht das IFIAR aus 55 Mitgliedern sämtlicher Kontinente. Der Fokus der Zusammenarbeit liegt dabei auf folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Wissensaustausch im Umfeld des Abschlussprüfungsmarkts und Austausch praktischer Erfahrungen mit Fokus auf Inspektionen/Qualitätssicherungsprüfungen bei AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften,
- Vorantreiben der internationalen Kooperation und einheitlichen Entwicklung der Abschlussprüfungsregulierung,
- Dialog mit anderen internationalen Organisationen aus dem Bereich Abschlussprüfung.

Die APAB ist seit dem Kalenderjahr 2017 Mitglied des IFIAR und nimmt aktiv an der „Investor and Other Stakeholders Working Group“ (IOSWG) teil. Die APAB besetzt die Funktion des „Vice-Chairs“ der IOSWG und leitet durch Vorstandsmitglied Mag. Peter Hofbauer zusätzlich die Arbeitsgruppe „Stakeholder Outreach“, welche sich aus mehreren IFIAR-Mitgliedern und einem beratenden ExpertInnengremium aus verschiedenen Branchen zusammensetzt. Im Kalenderjahr 2019 hielt die IOSWG 1 Treffen ab, welches am 03. 12. 2019 auf Einladung des PCAOB in Washington, D.C., stattfand.

Im Kalenderjahr 2019 fand zudem 1 IFIAR-Plenarsitzung auf Rhodos (Griechenland) statt, bei der die APAB von den Vorstandsmitgliedern Mag. Peter Hofbauer und Mag. (FH) Michael Komarek vertreten wurde (30. 04.–02. 05. 2019).

Zusätzlich fanden im Kalenderjahr 2019 der „Inspection Workshop“ in Paris (06. 03.–08. 03. 2019), der „Enforcement Workshop“ in Zürich (17.–18. 06. 2019) sowie der „IFRS and IT Inspection Workshop“ in Athen (21.–23. 10. 2019) unter Teilnahme der APAB statt. IFIAR-Workshops dienen dem Wissensaustausch bzw. der Fortbildung von MitarbeiterInnen für konkrete Aufsichtsbereiche wie Untersuchungen und Sanktionen gemäß APAG (Enforcement) oder der Durchführung von Inspektionen gemäß Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

### Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung der Tabelle oder Abbildung	Seite
1	Kennzahlen	2
2	Marktanteil am Abschlussprüfungsmarkt für PIE nach Prüfungsmandaten und Honorarsummen	7
3	Honorare gemäß § 43 Abs. 3 APAG	8
4	Verteilung der Honorare nach Sektoren	9
5	Budget der APAB	12
6	Feststellungen aus „Firm Reviews“ nach Themenbereichen	17
7	Feststellungen aus „File Reviews“ nach Prüfungsstandards	19

### Anlagenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung der Anlage
1	Prüfbericht zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019

Herausgeber: Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)  
 A-1040 Wien, Brucknerstraße 8/6  
 T: +43 (0)1 503 12 18, F: +43 (0)1 503 12 18 - 99  
 E-Mail: behoerde@apab.gv.at  
 Internet: <https://www.apab.gv.at>  
 Lektorat: onlinelektorat.at

*Änderungen, Druck- und Satzfehler sowie Irrtümer vorbehalten.*

*Der Tätigkeitsbericht dient der öffentlichen Information. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Veröffentlichung nicht abgeleitet werden.*

# **Anlage 1 – Prüfbericht zum Jahresabschluss der APAB 2019**

**Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)**

Veröffentlichung gemäß

§ 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) und gemäß  
Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014



Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

# BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

der

**Abschlussprüferaufsichtsbehörde,**

Brucknerstraße 8/6

1040 Wien

zum

**31. Dezember 2019**

# Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
Bestätigungsvermerk	4 - 5

## **Beilagenverzeichnis:**

### Beilagen

Bilanz zum 31. Dezember 2019	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2019	III
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	IV

## Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

---

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der  
Abschlussprüferaufsichtsbehörde Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

**Abschlussprüferaufsichtsbehörde ,  
Wien,**

(im Folgenden auch kurz "Behörde" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

### 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Aufsichtsratssitzung vom 27. September 2019 der Abschlussprüferaufsichtsbehörde, Wien, wurde beschlossen, uns zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 zu bestellen. Die Behörde, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2019 bis Februar 2020 überwiegend in den Räumen der Behörde in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **Mag. David Gloser, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Behörde abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Behörde und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Behörde und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

---

### **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses.

## Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

---

### 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

#### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### 3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Behörde gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

## **4. Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Abschlussprüferaufsichtsbehörde,**

**Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Behörde für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Behörde unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Behörde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Behörde zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, es wird beabsichtigt, entweder die Behörde zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen, oder es gibt keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Behörde.

#### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

## Bestätigungsvermerk

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Behörde abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Behörde zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Behörde von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, am 14. Februar 2020

ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs-  
und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

  
 Mag. David Gloser  
Wirtschaftsprüfer



  
 Mag. Gerhard Dieminger  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

## **Beilagen**

# Beilage I

# Bilanz

zum 31.12.2019

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Aktiva	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	Passiva	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapitalrücklagen		
1. Software	46.197,41	68.318,40	1. nicht gebundene	23.434,82	23.434,82
II. Sachanlagen			II. Rücklage gemäß § 22 APAG	36.582,00	20.450,00
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	60.573,93	92.796,08	III. Bilanzgewinn	315.778,67	87.195,61
	<b>106.771,34</b>	<b>161.114,48</b>	<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>87.195,61</i>	<i>174.723,38</i>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>375.795,49</b>	<b>131.080,43</b>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.100,00	120,00	1. sonstige Rückstellungen	<b>120.244,32</b>	<b>444.870,84</b>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	20.552,84	20.831,24	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>17.438,00</i>	<i>17.471,00</i>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.890,30	26.884,90
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	22.652,84	20.951,24	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>33.890,30</i>	<i>26.884,90</i>
	794.616,80	819.797,30	2. sonstige Verbindlichkeiten	57.687,90	77.019,77
	<b>817.269,64</b>	<b>840.748,54</b>	<i>davon aus Steuern</i>	<i>22.134,42</i>	<i>40.472,90</i>
	<b>68.361,68</b>	<b>92.399,34</b>	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>18.671,75</i>	<i>18.389,86</i>
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>57.687,90</i>	<i>77.019,77</i>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>91.578,20</b>	<b>103.904,67</b>
	<b>992.402,66</b>	<b>1.094.262,36</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>404.784,65</b>	<b>414.406,42</b>
<b>Summe Aktiva</b>				<b>992.402,66</b>	<b>1.094.262,36</b>

# Beilage II

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

**Gewinn- und Verlustrechnung**

01.01.2019 bis 31.12.2019

	2019 EUR	2018 EUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>		
Erlöse Inland	<b>1.478.200,96</b>	<b>1.538.035,00</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>132.514,35</b>	<b>2.977,27</b>
<b>3. Personalaufwand</b>		
a) Gehälter	741.962,54	843.792,26
b) soziale Aufwendungen	185.676,85	196.470,54
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<i>11.200,00</i>	<i>11.200,00</i>
	<b>927.639,39</b>	<b>1.040.262,80</b>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<b>69.792,45</b>	<b>59.242,13</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	222,00	423,62
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten	30.120,51	28.214,73
IT-Aufwendungen	62.998,57	55.848,34
Reise- und Fahraufwand	27.674,30	32.812,31
Aufwand für Miete, Pacht und Leasing	65.727,28	67.417,20
Aufsichtsratsvergütungen	11.348,98	14.626,02
Aufwand für Büromaterial	10.407,36	10.391,59
Nachrichtenaufwand	8.669,77	8.594,13
Aufwand für Werbung	10.408,56	30.381,59
Aufwand für Versicherungen	26.603,05	26.571,02
Rechts- und Beratungsaufwand, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	87.268,56	213.453,00
Aufwand für Aus- und Weiterbildung	10.326,55	7.505,52
Gebühren und Beiträge	14.558,00	15.106,00
Spesen des Geldverkehrs	857,51	884,09
Buchwert abgegangener Anlagen	0,00	790,83
diverse betriebliche Aufwendungen	1.480,24	645,99
	<b>368.671,24</b>	<b>513.665,98</b>
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)</b>	<b>244.612,23</b>	<b>-72.158,64</b>
<b>7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>137,12</b>	<b>107,83</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)</b>	<b>137,12</b>	<b>107,83</b>
<b>9. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 6 und Z 8)</b>	<b>244.749,35</b>	<b>-72.050,81</b>
<b>10. Steuern vom Einkommen</b>	<b>34,29</b>	<b>26,96</b>
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>244.715,06</b>	<b>-72.077,77</b>
<b>12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>244.715,06</b>	<b>-72.077,77</b>
<b>13. Zuweisung Rücklage gemäß § 22 APAG</b>	<b>16.132,00</b>	<b>15.450,00</b>
<b>14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>	<b>87.195,61</b>	<b>174.723,38</b>
<b>15. Bilanzgewinn</b>	<b>315.778,67</b>	<b>87.195,61</b>

# Beilage III

## 1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### 1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss 2019 wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) in der derzeit geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschluss wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der Behörde unterstellt.

### 1.2. Anlagevermögen

#### Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
Software	3	- 5

#### Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	- 10

### 1.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

**1.4. Liquide Mittel**

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten und sind mit dem Nennwert angesetzt.

**1.5. Rückstellungen****Sonstige Rückstellungen**

Die Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub wurden auf Basis individueller Einzelberechnungen ermittelt. Eine Abzinsung ist gemäß den allgemeinen Grundsätzen des RÄG 2014, aufgrund der möglichen und nicht plausiblen sofortigen Konsumation in der Folge, insbesondere im Folgejahr 2020, nicht vorgesehen.

Die Rückstellung für Bonifikationen wurde für den Sprecher des Vorstandes einzelvertragsgemäß mit 20 % der Jahresbruttolohnsummen berechnet. Für den zweiten Vorstand erfolgte die Berechnung mit 20 % der Jahresbruttolohnsumme im aliquotierten Ausmaß für den Zeitraum August bis Dezember 2019. Für den Gruppenverantwortlichen erfolgte die Berechnung mit 10% der im Angestelltenvertrag vereinbarten Jahresbruttolohnsumme. Die Rückstellungen wurden unter Berücksichtigung der Lohnnebenkosten sowie der SV-Höchstbemessungsgrundlage angesetzt. Die im Vorjahr gebildete Rückstellung wurde in Höhe von EUR 82.881,23 bestimmungsgemäß verwendet und EUR 2.441,49 aufgelöst.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

**1.6. Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

**2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung****2.1. Erläuterungen zur Bilanz****Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Abschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.01.2019	Zugänge	01.01.2019	Abschreibungen	Abgänge	01.01.2019
	31.12.2019	Abgänge	31.12.2019	Zuschreibungen		31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Anlagevermögen</b>						
<b>Immaterielle</b>						
<b>Vermögensgegenstände</b>						
Software	110.442,14	9.168,60	42.123,74	31.289,59	0,00	68.318,40
	119.610,74	0,00	73.413,33	0,00		46.197,41
<b>Sachanlagen</b>						
Betriebs- und						
Geschäftsausstattung	158.232,90	6.280,71	65.436,82	38.502,86	1.267,75	92.796,08
	163.245,86	1.267,75	102.671,93	0,00		60.573,93
Summe Anlagenspiegel	268.675,04	15.449,31	107.560,56	69.792,45	1.267,75	161.114,48
	282.856,60	1.267,75	176.085,26	0,00		106.771,34

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

	Gesamtbetrag EUR
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.100,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	20.552,84
<b>Summe Forderungen</b>	<b>22.652,84</b>

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten die Verwaltungskostenbeiträge gemäß § 1 Z 7 APAB-VKBV.

Sämtliche in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, mit Ausnahme der Forderungen aus Kautionen (EUR 17.438,00), weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

In diesem Posten sind Vorauszahlungen bilanziert, die nicht das Geschäftsjahr 2020 betreffen, jedoch bezahlt wurden sowie die vorschüssig ausbezahlten Gehaltsbezüge und Lohnabgaben. Weiters werden in diesem Posten die Urlaubs- und Gutstundenvorgriffe ausgewiesen.

**Rücklagen gemäß § 22 APAG**

Der Rücklage gemäß § 22 Abs. 2 APAG werden solange ein Prozent der Gesamtkosten der APAB auf Basis des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses zugeführt, bis diese 5 % davon erreicht hat. Sie darf nur für die Bedeckung unvorhergesehener Belastungen verwendet werden.

**Rückstellungen**

	Stand 01.01.2019 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
sonstige Rückstellungen	57.167,42	44.639,19	12.528,23	43.515,79	43.515,79
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	29.563,03	29.563,03		22.874,83	22.874,83
Rückstellungen für Bonifikationen	85.322,72	85.322,72		49.593,63	49.593,63
Rückstellung Guthabenstunden	2.817,67	2.817,67		4.260,07	4.260,07
Rückstellung Prozesskosten	270.000,00	150.013,88	119.986,12	0,00	0,00
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>444.870,84</b>	<b>312.356,49</b>	<b>132.514,35</b>	<b>120.244,32</b>	<b>120.244,32</b>

Der Posten Rückstellungen umfasst Vorsorgen für empfangene, aber noch nicht abgerechnete Leistungen, Abschlussprüfung, nicht konsumierte Urlaube, Bonifikationen und variable Gehaltsbestandteile wie Guthabenstunden.

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

**Verbindlichkeiten**

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
<b>Verbindlichkeiten</b>		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.890,30	33.890,30
sonstige Verbindlichkeiten	57.687,90	57.687,90
<i>davon aus Steuern</i>	<i>22.134,42</i>	<i>22.134,42</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>18.671,75</i>	<i>18.671,75</i>
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>91.578,20</b>	<b>91.578,20</b>

**Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von einem Monat.

**Sonstige Verbindlichkeiten**

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus der Verrechnung mit den Finanzbehörden und der Sozialversicherung.

**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

In diesem Posten wurden die bereits beglichenen Beiträge gemäß § 21 Abs. 3 APAG (halbjährliche Zahlungen der Beaufsichtigten) für das 1. Halbjahr 2020 abgegrenzt.

Weiters erfolgte die Abgrenzung von Zahlungen gemäß § 21 Abs. 2 und § 84 Abs. 8 APAG.

Es handelt sich dabei um Zahlungen an Inspektionskostenbeiträge, welche gemäß der APAB-Inspektionsfinanzierungsverordnung - APAB-IFV für das Rumpfgeschäftsjahr 2016 und das Jahr 2017 geleistet wurden. Diesen standen in beiden Jahren geringere Kosten gegenüber, wodurch gemäß einer aus § 20 Abs. 1 APAG abgeleiteten Berechnung der Kosten für den Bereich Inspektionen ein Überhang in Höhe von EUR 275.000,00 entstand. Ab dem Geschäftsjahr 2018 werden den Prüfern von Unternehmen von öffentlicher Interesse solange nur die Fixbeträge gemäß § 1 Z. 1 der APAB-IFV vorgeschrieben werden, bis dieser Überhang verbraucht ist.

Die Neuberechnung der Kosten für den Bereich Inspektionen ergibt zum Bilanzstichtag 2019 eine Verminderung in Höhe von EUR 12.800,00 (Vorjahr: EUR 65.500,00) und somit einen Überhang in Höhe von EUR 196.700,00 (Vorjahr: EUR 209.500,00).

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

**2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich wie folgt entwickelt (Angaben in EUR):

	2019 EUR	2018 EUR
<b>Umsatzerlöse</b>		
Erlöse Inland		
Beiträge der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	372.557,14	364.535,72
Beiträge Vereinigung österreichischer Revisionsverbände	111.767,12	109.360,70
Beiträge Sparkassen-Prüfungsverband	37.255,70	36.453,58
Beiträge BM für Finanzen	500.000,00	500.000,00
Verwaltungskostenbeiträge § 1 APAB-VKBV	30.960,00	19.770,00
Inspektionsfinanzierungsbeiträge § 21 Abs. 2 und 8	414.200,00	502.600,00
Untersuchungen § 61 (1) i.V. § 21 (10) APAG	9.900,00	4.155,00
sonstige Erlöse	1.561,00	1.160,00
	<u>1.478.200,96</u>	<u>1.538.035,00</u>

**Personalaufwand**

Die Pensionsaufwendungen betreffen nur beitragsorientierte Leistungen an eine Pensionskasse.

**3. Erläuterungen von Treuhandforderungen und Treuhandverbindlichkeiten**

Treuhandforderungen und Treuhandverbindlichkeiten resultieren aus der treuhändigen Verwaltung von Prüfungshonoraren für Qualitätssicherungsprüfungen gemäß § 31 APAG.

Aktiva	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	Passiva	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
<b>Treuhandforderung</b>			<b>Treuhandverbindlichkeiten</b>		
Forderungen Honorare	21.073,55	14.935,80	Verbindlichkeiten Honorare	164.642,73	286.009,05
Prüfungsbetriebe			Prüfungsbetriebe		
	<u>21.073,55</u>	<u>14.935,80</u>		<u>164.642,73</u>	<u>286.009,05</u>
<b>Guthaben bei Kreditinstituten</b>					
Treuhandkonto-SPK	143.569,18	271.073,25			
	<u>164.642,73</u>	<u>286.009,05</u>	<b>Summe Passiva</b>	<u>164.642,73</u>	<u>286.009,05</u>
<b>Summe Aktiva</b>	<u>164.642,73</u>	<u>286.009,05</u>			

## Anhang

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

**4. Darstellung von Verwaltungsstrafen ohne Rechtskraft**

Bei Verwaltungsstrafen bestehen Forderungen rechtlich erst dann, wenn Rechtskraft entsteht oder die Forderungen anerkannt bzw. einbezahlt wurden.

Offene Verwaltungsstrafen ohne Rechtskraft werden somit außerbilanzmäßig dargestellt:

Aktiva	31.12.2019	31.12.2018	Passiva	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR		EUR	EUR
<b>sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</b>			<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>		
Eventualforderungen aus Strafverfahren	6.080,00	2.990,00	Eventualverbindlichkeiten aus Strafverfahren	6.080,00	2.990,00
	6.080,00	2.990,00		6.080,00	2.990,00
<b>Summe Aktiva</b>	<b>6.080,00</b>	<b>2.990,00</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>6.080,00</b>	<b>2.990,00</b>

**5. Sonstige Angaben****5.1. Organe und Arbeitnehmer der Behörde**

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Vorstände tätig:

Name	ab	bis
Mag. Peter Hofbauer	27.09.2016	
Mag. Martin Santer	27.09.2016	28.02.2019
Mag. Günther Schönauer	01.03.2019	31.07.2019
Mag. (FH) Michael Komarek	01.08.2019	

Die Gesamtbezüge beliefen sich auf EUR 328.147,23 (Vorjahr: EUR 380.715,19).

Funktion	Name	ab	bis
Vorsitzende	Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej	08.09.2016	
Stellvertreterin der Vorsitzenden	Mag. Christine Sumper-Billinger	14.09.2018	
Mitglied	Prof. DI Mag. Friedrich Rödler	08.09.2016	
Mitglied	Mag. Dr. Matthias Tschirf	08.09.2016	

An die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen in Höhe von EUR 14.675,00 (Vorjahr: EUR 19.700,00) bezahlt. Für das Geschäftsjahr 2019 wurden Vergütungen von EUR 11.300,00 rückgestellt.

Am 31.12.2019 waren 11 Angestellte (Vorjahr: 11 Angestellte), darunter jeweils eine Praktikantin beschäftigt. Im Durchschnitt des Geschäftsjahres waren es 9,63 Vollzeitäquivalente (Vorjahr: 10,3 Vollzeitäquivalente).

**5.2. Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 8.200,00 (Vorjahr: 8.000,00) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

Wien am 14.02.2020  
Ort, Datum

Mag. Peter Hofbauer      Mag. (FH) Michael Komarek  
Unterschriften der Vorstände

# Beilage IV



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung und Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten

verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrückliche Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren

vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt,

nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

## 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.